

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder

Carla Kaufmann

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

71

vom:

2024-09-25

Autor:

Michael Schieder

An alle Architekten und Ingenieure

## Rentenversicherung: Erklärung der Einkommen an Inarcassa innerhalb 31.10. – Zahlungstermin entweder innerhalb 02.9. bzw. 31.12.2024

Bekanntlich müssen alle in der eigenen Rentenversicherungskasse INARCASSA eingetragenen Architekten und Ingenieure das Einkommen und den Umsatz aus der freiberuflichen Tätigkeit der eigenen Rentenkasse jährlich melden.

### 1. Allgemeine Hinweise

Diese Meldung kann ab dem Jahre 2012 nur mehr elektronisch über das Internet ([www.inarcassa.it](http://www.inarcassa.it)) durchgeführt werden. Dazu wird der von der Inarcassa mitgeteilte „PIN-Code“ und das „Passwort“ benötigt.

Der Termin für die Abgabe der Meldung ist:

- **31.10.2024** für alle Architekten und Ingenieure:  
die zwar in der Berufskammer, nicht aber bei der Inarcassa eingetragen sind;
- **31.10.2024** für alle anderen Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa eingetragen sind.

Der Termin für die Einzahlung der berechneten Ausgleichszahlungen an die Rentenkasse Inarcassa ist:

- **02.9.2024** für alle Architekten und Ingenieure:  
die zwar in der Berufskammer, nicht aber bei der Inarcassa eingetragen sind;
- **31.12.2024** für alle anderen Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa eingetragen sind.

Gemeldet werden muss:

- das **steuerpflichtige Einkommen** aus freiberuflicher Tätigkeit, als einzelner Freiberufler und / oder aus einer Sozietät oder Gesellschaft
- der Umsatz lt. MwSt.-Jahreserklärung
- der **Umsatz** ohne Berücksichtigung des „ergänzenden“ Pensionsbeitrages<sup>1</sup> von 4 %.

Bei Eingabe dieser Daten ins Programm wird die Ausgleichszahlung direkt berechnet und es müssen die pagoPA Zahlungsvordrucke ausgedruckt werden. Diese werden nicht mehr von der Pensionskasse durch die Post zugesandt.

Es ist auch möglich, bei Registrierung die eigene Kontonummer anzuführen, von welcher die

<sup>1</sup> contributo integrativo

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

entsprechende Abbuchung durchgeführt werden soll. Dafür muss man „online“ die entsprechende Ermächtigung erteilen.

Aufgrund einer Konvention<sup>2</sup> zwischen der Agentur der Einnahmen und der INARCASSA ist es ab 01.06.2020 möglich, geschuldete Rentenbeiträge alternativ auch mit dem Zahlungsvordruck F24 einzuzahlen. Somit besteht für den Freiberufler von nun an die Möglichkeit geschuldete Rentenbeiträge mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben zu kompensieren. Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline) werden. Wie bereits bekannt hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020<sup>3</sup> Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben eingeführt.<sup>4</sup> Um Steuerguthaben von jährlich mehr als Euro 5.000,00 zu verrechnen, muss vorher die Steuererklärung telematisch versendet werden, und erst dann, nach Ablauf von weiteren zehn Tagen, darf die Verrechnung vorgenommen werden. Außerdem ist für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro je Steuer bekanntlich ein Bestätigungsvermerk erforderlich.<sup>5</sup>

Seit dem 01.01.2013 besteht ebenso die Möglichkeit, zusätzlich zum subjektiven Pflichtbeitrag einen weiteren freiwilligen Pensionsbeitrag in Höhe von 1 – 8,5 % einzuzahlen. Auch dieser ist steuerlich absetzbar.

## **2. Neuigkeiten - Regelungen der aufgeschobenen Mehrwertsteuer und für Architekten und Ingenieure, die bei der INARCASSA 2023 nicht für das gesamte Jahr eingetragen waren**

Für die Erklärung der Einkommen 2016 wird bei der Berechnung des „ergänzenden“ Pensionsbeitrages erstmals die Regelungen der aufgeschobenen Mehrwertsteuer („esigibilità differita“) angewandt.<sup>6</sup> Dies führt dazu, dass für Dienstleistungen der „ergänzende“ Pensionsbeitrag im Jahr der Bezahlung der Mehrwertsteuer geschuldet ist. In der Erklärung müssen daher zusätzliche Informationen angegeben werden. Zum einen erfordert es die Angabe der Umsätze, die 2023 getätigt wurden, bei der die Steuer jedoch erst in den Folgejahren fällig ist und zum anderen Umsätze, die in den Vorjahren getätigt wurden, für die die Steuer aber 2023 fällig wird.

Um eine Doppelberechnung der Pensionsbeiträge zu vermeiden, kann der „ergänzende“ Beitrag aus den Umsätzen des Zeitraumes 2012-2015 mit aufgeschobener Mehrwertsteuer bei der die Steuer 2023 fällig wird, in Abzug gebracht werden.

Für Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa 2023 nicht für das gesamte Jahr eingetragen waren und die auf das zu erklärende steuerpflichtige Einkommen bereits Rentenversicherungsbeiträge in die INPS- Separatverwaltung eingezahlt haben, besteht die Möglichkeit nur das freiberufliche Einkommen im Verhältnis zu den eingetragenen Monaten bei der Rentenversicherungskasse Inarcassa zu erklären.

## **3. Erstellung der Meldung**

Damit diese Meldung erstellt werden kann, müssen die entsprechenden Angaben aus der Steuererklärung für das Jahr 2023 (Redditi/2024) sowie aus der Buchhaltung bekannt sein.

Wir werden unseren Kunden, für die wir die Steuererklärung erstellt haben, die entsprechenden Beträge zur Erstellung dieser Meldung innerhalb September bzw. Oktober mitteilen.

2 Konvention Agentur der Einnahmen – Inarcassa 27.11.2019

3 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 Nr. 124 umgewandelt in Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Art. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

4 siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2020

5 siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

6 Allgemeines Regelwerk Inarcassa Art. 5.1 ter

Sollten bestimmte Umsätze an Architekten oder Ingenieure in Rechnung gestellt worden sein bzw. sollten Sie diesbezügliche Rechnungen erhalten haben, so legen wir eine diesbezügliche Aufstellung bei, welche ebenso der Pensionskasse übermittelt werden muss. Davon ausgenommen sind die Beträge, welche die Architekten und Ingenieure als Endverbraucher (Privatperson) erhalten haben. Bitte überprüfen Sie auch selbst diese Aufstellung auf die Vollständigkeit.

Selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich, die Anmeldung für die elektronische Mitteilung des Einkommens vorzunehmen und die Meldung elektronisch zu übermitteln. Dazu benötigen wir allerdings den von der INARCASSA übermittelten „PIN-Code“ und auch das „Passwort“. Bitte übermitteln Sie uns in diesem Falle beiliegende Beauftragung innerhalb 23.10.2024.

#### **4. Einzahlung der Beiträge innerhalb 31. Dezember dieses Jahres (gilt für jene Subjekte, die bei der INARCASSA eingetragen sind)**

Bei Eingabe der entsprechenden Daten in die elektronische Meldung wird die Ausgleichszahlung der geschuldeten Beiträge<sup>7</sup> automatisch berechnet. Die entsprechenden pagoPA Zahlungsvordrucke für die Zahlung können ebenfalls ausgedruckt werden. Die Beträge sind innerhalb 31.12.2024 einzuzahlen.

Subjekte, die bei der Inarcassa eingetragen sind, können bei der Bezahlung der Ausgleichszahlung für drei Raten optieren (März, Juli, November 2025). Bei der Erstellung der Erklärung kann online für die Ratenzahlung optiert werden. Kunden, bei denen wir die Erstellung und den Versand der Erklärung vornehmen und welche die Ausgleichszahlung im Raten bezahlen möchten, werden gebeten und dies mitzuteilen.

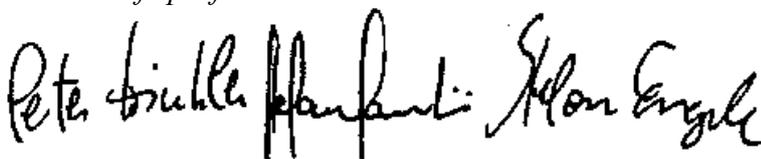
Die Einzahlung der geschuldeten Beiträge kann auch mit dem Zahlungsvordruck **F24** erfolgen. Das entsprechende F24 kann im Programm generiert werden. Der Versand des F24 hat über „home banking“ oder über die Plattform der Agentur der Einnahmen (Entratel oder Fisconline) zu erfolgen. Bei einer Verrechnung eines Steuerguthabens über den Zahlungsvordruck F24 muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwendet (Entratel oder Fisconline) werden.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass von der INARCASSA keine Posterlagscheine mehr durch die Post versendet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

**Betrifft: elektronische INARCASSA – Meldung und Option Ratenzahlung für die Ausgleichszahlung**

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

- zum elektronischen Versand der INARCASSA - Meldung des Jahres 2023 beauftragen.
- beauftragen, bei der Erstellung der Erklärung für die Ratenzahlung der Ausgleichszahlung zu optieren (für Kunden bei denen wir die Erstellung und den Versand der Erklärung vornehmen)

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen den PIN-Code und das Passwort.

PIN-Code:

Passwort:

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname:

Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Datum

Unterschrift